

# Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

vom 03. Juli 2002

Aufgrund des § 9 Ziff. 12 der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3 und 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg und §§ 9 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 03.07.2002 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen-
- (2) Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt bei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung 20,00 € pro Sitzung.

## § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand erhält der Verbandsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €, seine beiden Stellvertreter von monatlich je 37,50 €.
- (2) Daneben wird eine Entschädigung nach § 1 nicht gewährt.

## § 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1, eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird mit der Maßgabe bezahlt, dass grundsätzlich die Sätze für Großstädte anerkannt werden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 1971, zuletzt geändert am 18. Juli 1979 außer Kraft.

Anhang 1: Daten der Satzung

	Beschluss-	Nr.	Ausferti-	Inkraft-	öff. Bekanntma-	
	datum		gungs-	treten	Nr.	Datum
			gangs-			
			datum			
Satzung	03.07.2002	8	08.07.2002	14.07.2002	160	13.07.2002